

# Reglement

## Pensionskasse Swiss Re

Stand 1. Januar 2016

### **Kernpunkte**

Aufnahmebedingungen, Bemessungsgrundlagen, Finanzierung, Leistungen, Übererentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen, Organisation

### **Anhänge**

- Anhang A: Variable Daten
- Anhang B: Wohneigentumsförderung
- Anhang C: Reglement Teilliquidation
- Anhang D: Reglement Bildung von Rückstellungen und Reserven
- Anhang E: Reglement Wahlen

Verfasser  
Pensionskasse Swiss Re

Genehmigt  
durch den Stiftungsrat am  
9. Dezember 2015

Gültig ab 1. Januar 2016

Ersetzt  
Reglement vom 1. Januar 2015

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
110	Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	7
111	Stiftung	9
1	Rechtsträger	9
2	Stiftungszweck	9
3	Angeschlossene Unternehmen	9
4	Gesetzliche Mindestleistungen	9
<b>2</b>	<b>Aufnahmebedingungen</b>	<b>10</b>
210	Kreis der Versicherten	10
1	Grundsatz	10
2	Beginn	10
3	Ende	10
4	Unbezahlter Urlaub bei angeschlossenen Unternehmen	10
211	Vorsorgeplan	11
1	Vorsorgeplan	11
2	Ausscheiden aus dem Kapitalplan	11
212	Eintrittsleistungen	11
1	Eintrittsleistung, obligatorischer Einkauf	11
2	Verwendung der Eintrittsleistung	11
3	Nicht verwendbare Eintrittsleistung	11
213	Einkauf	12
213.1	Allgemeine Einkaufsbestimmungen	12
1	Beschränkung des maximalen Einkaufs	12
213.2	Einkauf in Pensionsplan	13
1	Einkaufssumme	13
2	Beschränkung	13
213.3	Einkauf in Kapitalplan	13
1	Einkaufssumme	13
2	Beschränkung	13
<b>3</b>	<b>Bemessungsgrundlagen</b>	<b>14</b>
1	Anrechenbarer Lohn	14
2	Koordinationsbetrag	14
3	Versicherter Lohn	14
310	Anrechenbarer Lohn, Koordinationsbetrag und versicherter Lohn im Pensionsplan	14
311	Beitragslohn im Kapitalplan	15
1	Bezugsgrösse	15
2	Beschränkung	15
312	Beschäftigungsgrad	15
1	Beschäftigungsgrad	15
313	Altersguthaben	15
1	Zusammensetzung	15
2	Verzinsung	16
3	Zinssatz	16
314	Altersgutschriften	16
1	Altersgutschriften	16
<b>4</b>	<b>Invalidität</b>	<b>17</b>
410	Begriff und Grad der Invalidität	17
1	Begriff der Invalidität im Pensionsplan	17
2	Begriff der Invalidität im Kapitalplan	17
3	Grad der Invalidität	17
4	Überprüfung des Anspruchs	17

5	Finanzierung	18
	510 Finanzierung	18
	1 Beiträge der Versicherten an den Pensionsplan	18
	2 Beiträge der angeschlossenen Unternehmen an den Pensionsplan	18
	3 Sparbeiträge der angeschlossenen Unternehmen an den Kapitalplan	18
	4 Arbeitgeber-Beitragsreserve	19
	5 Finanzierung bei Unterdeckung gemäss Art. 44 BWV2	19
	6 Sanierungsbeiträge	19
6	Übersicht über die Leistungen	20
	610 Art der Leistungen	20
	1 Versicherte Leistungen	20
	2 Austrittsleistung und davon abgeleitete Leistungen	20
	3 Leistungen in besonderen Fällen	20
	4 Anpassung an die Teuerung	20
	5 Information der Versicherten	20
7	Versicherte Leistungen aufgrund des Pensionsplans	21
	710 Alterspension	21
	710.1 Alterspension bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	21
	1 Anspruch	21
	2 Höhe	21
	3 Bezüger einer befristeten Invalidenpension bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	21
	4 Kapitalabfindung anstatt Pension	21
	710.2 Alterspension vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	22
	1 Anspruch	22
	2 Höhe	22
	3 Vorzeitige Pensionierung auf Verlangen der angeschlossenen Unternehmen	22
	4 Aufgeschobene Zahlung	22
	710.3 Alterspension bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus	23
	1 Grundsatz	23
	2 Höhe der Leistungen beim effektiven Rücktritt	23
	3 Teilpensionierung	23
	711 Befristete Invalidenpension	23
	1 Anspruch	23
	2 Höhe	23
	3 Zuschlag	23
	4 Teilpension	24
	5 Ausscheiden beim angeschlossenen Unternehmen	24
	6 Ende des Anspruchs	24
	7 Beitragsbefreiung	24
	712 Ergänzungspension	25
	1 Anspruch auf vom angeschlossenen Unternehmen finanzierte Ergänzungspension	25
	2 Anspruch auf selbstfinanzierte Ergänzungspension	25
	3 Höhe	25
	713 Kinderpension	25
	1 Anspruch	25
	2 Höhe	25
	714 Leistungen an den Ehepartner bzw. geschiedenen Partner	26
	714.1 Ehepartnerpension	26
	1 Anspruch	26
	2 Höhe	26
	3 Kürzung infolge grossen Altersunterschieds	26

	4	Abfindung bei Wiederverheiratung	26
	714.2	Leistungen an den geschiedenen Partner	27
	1	Anspruch	27
	2	Berechnung des Anspruchs	27
	3	Höhe der Leistung bei Vorbezug der Austrittsleistungen	27
	4	Ende des Anspruchs	27
	714.3	Eheähnliche Lebensgemeinschaft	28
	1	Voraussetzung	28
	2	Eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz	28
715		Waisenpension	29
	1	Anspruch	29
	2	Höhe	29
	3	Kürzung	29
	4	Ende des Anspruchs	29
8		Versicherte Leistungen aufgrund des Kapitalplans	30
	810	Versichertes Kapital	30
	1	Höhe	30
	2	Anspruch	30
	811	Sparkapital	31
	1	Höhe	31
	2	Gewinnbeteiligung	31
	812	Risikokapital bei Tod	31
	1	Anspruch	31
	2	Höhe des Risikokapitals bei Tod	31
	813	Risikokapital bei Invalidität	31
	1	Anspruch	31
	2	Höhe des Risikokapitals bei Invalidität	31
9		Austrittsleistung	32
	910	Anspruch	32
	1	Anspruch	32
	911	Höhe der Austrittsleistung aus dem Pensionsplan	32
	1	Höhe	32
	912	Höhe der Austrittsleistung aus dem Kapitalplan	32
	1	Höhe	32
	913	Mindestbetrag	32
	1	Höhe	32
	2	Zinssatz für die Berechnung der Mindestleistungen	33
	3	Auszahlung des Mindestbetrags	33
	914	Teilliquidation	33
	1	Voraussetzungen	33
10		Auszahlung der Leistungen	34
	1010	Allgemeines	34
	1	Begründung des Anspruchs	34
	2	Vorleistungspflicht	34
	3	Zahlungsmodus	34
	4	Erfüllungsort	34
	1011	Leistungen aufgrund des Pensionsplans	34
	1	Beginn	34
	2	Ende	34
	1012	Leistungen aufgrund des Kapitalplans	35
	1	Auszahlung	35
	2	Austritt aus dem Kapitalplan	35
	3	Gewinnbeteiligung	35
	1013	Aufgeschobene Auszahlung	35
	1	Begriff	35

	2	Anspruch	35
	3	Höhe der aufgeschobnen Leistung	35
	4	Ende der Aufschubsdauer	35
	5	Auszahlung der übrigen Altersleistungen (Art. 610, Ziff. 1, lit a))	36
	6	Versicherte Hinter- lassenenleistungen (Art. 610, Ziff. 1, lit c))	36
1014		Austrittsleistung	36
	1	Fälligkeit	36
	2	Erhaltung des Vorsorgeschutzes	36
	3	Barauszahlung	36
1015		Scheidungsrechtliche Ansprüche	37
	1	Anspruch	37
	2	Reduktion des Altersguthabens (Art. 313) oder des Sparkapitals (Art. 811)	37
	3	Übertrag von einer anderen Vorsorgeeinrichtung	37
1016		Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum	37
	1	Anspruch	37
	2	Höhe	37
	3	Reduktion des Altersguthabens (Art. 313) im Pensionsplan bzw. des Sparkapitals (Art. 811) im Kapitalplan	38
	4	Rückzahlung	38
	5	Anspruch und Rückzahlung bei Unterdeckung	38
1017		Kürzung oder Verweigerung der Leistungen	38
	1	Schuldhaftes Verhalten des Versicherten	38
	2	Verrechnung mit Forderungen	39
1018		Überentschädigung	39
	1	Grundsatz	39
	2	Anrechenbare Einkünfte	39
	3	Aufhebung der Kürzung	39
1019		Koordinationsbestimmungen	40
	1	BVG-Mindestleistungen	40
	2	Unfall- und Militärversicherung	40
	3	Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis	40
	4	Verhältnis zu ausländischen staatlichen Sozialversicherungen	40
11		Abtretung, Verpfändung und Verjährung von Ansprüchen	41
	1	Grundsatz	41
	2	Verjährung	41
12		Auskunft- und Meldepflicht	42
	1	Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherten	42
13		Organisation der Stiftung bzw. Pensionskasse Swiss Re	43
1310		Stiftungsrat	43
	1	Aufgaben	43
	2	Zusammensetzung	43
	3	Amtsduer	43
	4	Vorsitz, Geschäftsreglement	43
	5	Zeichnungsberechtigung	43
	6	Sitzungen	43
1311		Geschäftsführer und Bevollmächtigte	43
	1	Geschäftsführer	43
	2	Bevollmächtigte	43
	3	Zeichnungsberechtigte	44
1312		Kontrolle und Aufsicht	44
	1	Revisionsstelle	44
	2	Experte für berufliche Vorsorge	44
	3	Aufsicht	44
	4	Geschäftsbericht	44

	1313	Verantwortlichkeit	44
		1 Verantwortlichkeit	44
14		Schluss- und Übergangsbestimmungen	45
	1410	Schlussbestimmungen	45
		1 Inkrafttreten	45
		2 Änderungen des Reglements	45
		3 Lücken im Reglement	45
		4 Streitigkeiten	45
		5 Gerichtsstand	45
	1411	Pensionierte Mitarbeiter	45
		1 Besitzstand	45
	1412	Rentnerbestand der übernommenen Personalvorsorge-Stiftung der SCHWEIZ	
		Versicherung	46
		1 Besitzstand	46
	1413	Übergangsbestimmungen bezüglich Ergänzungspension Art. 712	46
		1 Übergangsfrist	46

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 110 Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
BWV2 BWV3	Verordnung 2 und 3 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993.
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Stiftung	Rechtsform und Rechtsträger der Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (Swiss Re)
Pensionskasse Swiss Re	Von der Stiftung betriebene Einrichtung für den obligatorischen und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, in Form einer umhüllenden Kasse für alle mittels Anschlussvereinbarung angeschlossenen Unternehmen
Pensionsplan	Teil der Pensionskasse Swiss Re, der grundsätzlich Leistungen in Form von Pensionen gewährt
Kapitalplan	Teil der Pensionskasse Swiss Re, der Kapitaleleistungen gewährt
Mitarbeiter	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehen.
Versicherte	Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen, die in die Pensionskasse Swiss Re aufgenommen wurden.
Angeschlossene(s) Unternehmen	Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG und jene mittels Anschlussvereinbarung angeschlossene Unternehmen
Arbeitgeber	Angeschlossenes Unternehmen

Schweizerische Rückversi-  
cherungs-Gesellschaft AG

Gründerin der Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesell-  
schaft (Swiss Re)

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.



**111 Stiftung**

- |   |                               |  |
|---|-------------------------------|--|
| 1 | Rechtsträger                  | Unter dem Namen "Pensionskasse Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (Swiss Re)" - "Pension Fund Swiss Reinsurance Company (Swiss Re)" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.  |
| 2 | Stiftungszweck                | Stiftungszweck ist die obligatorische und freiwillige berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod, Invalidität und unverschuldeter Notlage nach den Bestimmungen dieses Reglements für die Mitarbeiter sowie deren Hinterlassene der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG in Zürich und mit ihr wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmen. |
| 3 | Angeschlossene Unternehmen    | Der Anschluss an die Stiftung erfolgt über eine schriftliche Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist   |
| 4 | Gesetzliche Mindestleistungen | Die Stiftung erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG.  |

## 2 Aufnahmebedingungen

### 210 Kreis der Versicherten

#### 1 Grundsatz

In die Pensionskasse Swiss Re werden alle im unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehenden Mitarbeiter aufgenommen, sofern sie gemäss BVG obligatorisch zu versichern sind und die Eintrittsleistung (Art. 212) bezahlen.

Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten werden nicht versichert. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Mitarbeiter von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Mitarbeiter mit mehreren aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen, die insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch die drei Monate übersteigt, werden ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.

Mitarbeiter die bereits eine Alterspension gemäss Art. 710 beziehen und dann ein neues befristetes Arbeitsverhältnis begründen, werden nicht mehr in den Kreis der Versicherten aufgenommen.

Mitarbeiter, die nebenamtlich angestellt sind und hauptberuflich bereits obligatorisch versichert oder selbständig sind, werden nicht aufgenommen.

#### 2 Beginn

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder im Zeitpunkt, an dem der Mindestlohn gemäss Art. 3 BW2 erreicht wird.

Bis zum 31. Dezember, der der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung.)

#### 3 Ende

Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aus einem anderen Grund als Invalidität oder Altersrücktritt, so scheidet er aus der Pensionskasse Swiss Re aus.

Für die Invaliditäts- und Todesfallleistungen bleibt der Versicherte bis zum Abschluss eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats.

Wird die Pensionskasse leistungspflichtig und wurde die Austrittsleistung bereits überwiesen, so ist deren Rückzahlung fällig. Findet keine Rückzahlung statt, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

#### 4 Unbezahlter Urlaub bei angeschlossenen Unternehmen

Das vorhandene Altersguthaben wird während des unbezahlten Urlaubs zu dem vom Stiftungsrat vorgesehenen Zinssatz verzinst. Es werden keine Altersgutschriften gewährt. Die versicherten Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Tod entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.

## 211 Vorsorgeplan

- |   |                                 |   |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | Vorsorgeplan                    | Der Vorsorgeplan der Pensionskasse Swiss Re umfasst einen Pensionsplan und einen Kapitalplan. Alle Mitarbeiter, die in die Pensionskasse Swiss Re aufgenommen werden, sind gemäss dem Pensionsplan versichert. Im Pensionsplan hat der Versicherte die Wahl zwischen drei verschiedenen Beitragskategorien (Art. 510). Zusätzlich Anspruch auf Leistungen aus dem Kapitalplan haben Versicherte, die leistungsabhängig entlohnt werden. |
| 2 | Ausscheiden aus dem Kapitalplan | Erfüllt ein Versicherter die Voraussetzung für Leistungen aus dem Kapitalplan nicht mehr, so scheidet er aus dem Kapitalplan aus. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird weiterhin verzinst und ist weiterhin gewinnberechtigt.   |

## 212 Eintrittsleistungen

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | Eintrittsleistung, obligatorischer Einkauf | Hat ein Versicherter bei seinem Eintritt in die Pensionskasse Swiss Re Anspruch auf Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und/oder Freizügigkeitseinrichtungen, so hat er diese als Eintrittsleistung in die Pensionskasse Swiss Re einzubringen.<br><br>Die Eintrittsleistung wird beim Eintritt fällig. |
| 2 | Verwendung der Eintrittsleistung           | Die Eintrittsleistung wird als Einkaufssumme verwendet (Art. 213.2) und dem Altersguthaben (Art. 313) gutgeschrieben.  |
| 3 | Nicht verwendbare Eintrittsleistung        | Verbleibt ein Teil der Eintrittsleistung, nachdem sich der Versicherte eingekauft hat, so hat er das Wahlrecht, ob damit eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank eröffnet wird.  |

## 213 Einkauf

### 213.1 Allgemeine Einkaufsbestimmungen

- 1 Beschränkung des maximalen Einkaufs
- Der maximale Einkauf (Pensionsplan und Kapitalplan) finanziert durch persönliche Einlagen in Form von Einmaleinlagen ist betraglich wie folgt beschränkt:
- a) die Einkaufssummen gemäss Art. 213.2, Ziff. 1 und 2, sowie Art. 213.3, Ziff. 1 und 2, reduzieren sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.
  - b) die Einkaufssummen gemäss Art. 213.2, Ziff. 1 und 2, sowie Art. 213.3, Ziff. 1 und 2, reduzieren sich um Freizügigkeitsguthaben der versicherten Person, die sie nach Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG nicht in die Vorsorgeeinrichtung übertragen musste.
  - c) die Einkaufssummen gemäss Art. 213.2, Ziff. 1 und 2, sowie Art. 213.3, Ziff. 1 und 2, dürfen für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört, während den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung pro Jahr gesamthaft nicht mehr als 20% des versicherten Lohnes gemäss Art. 310, Ziff. 3 bzw. Art. 311, Ziff. 1 betragen.
- Diese Einkaufsbeschränkung findet keine Anwendung, auf im Ausland erworbene Vorsorgeguthaben, sofern die versicherte Person diese direkt von einem ausländischen Vorsorgesystem in die Pensionskasse Swiss Re übertragen lässt und für diese Übertragung kein Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend gemacht wird.
- d) Einkäufe gemäss Art. 213.2, Ziff. 1 und 2, sowie Art. 213.3, Ziff. 1 und 2 sind für Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum gemäss Art. 1016 getätigt haben, erst möglich, nachdem der Vorbezug in seinem nominellen Wert vollständig zurückbezahlt wurde.

### 213.2 Einkauf in Pensionsplan

- |   |               |   |
|---|---------------|---|
| 1 | Einkaufssumme | Der Versicherte kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren eine Einkaufssumme leisten. Diese wird seinem Altersguthaben (Art. 313) gutgeschrieben.  |
| 2 | Beschränkung  | Die maximale Einkaufssumme richtet sich nach der vom Versicherten gewählten Beitragskategorie (Art. 510) und der entsprechenden Tabelle im Anhang A. Sie entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Alter zum Zeitpunkt des Einkaufs und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. |

### 213.3 Einkauf in Kapitalplan

- |   |               |  |
|---|---------------|--|
| 1 | Einkaufssumme | Der Versicherte kann bis zu seinem 62. Altersjahr eine Einkaufssumme leisten.  |
| 2 | Beschränkung  | <p>Die maximale Einkaufssumme richtet sich nach der Bezugsgrösse (Art. 311) im Durchschnitt der letzten zwei Jahre und den fehlenden Sparbeiträgen (Art. 510, Ziff.3) im Moment des Einkaufs, gerechnet ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 18. Altersjahres.</p> <p>Zur Berechnung dient die Tabelle im Anhang A.</p> <p>Bereits geleistete Zahlungen nach Art. 510, Ziff. 3 oder Art. 213.3, Ziff. 1, werden inklusive Zinsen von der maximalen Einkaufssumme in Abzug gebracht.</p> |

### 3 Bemessungsgrundlagen

#### 310 Anrechenbarer Lohn, Koordinationsbetrag und versicherter Lohn im Pensionsplan

- |   |                     |   |
|---|---------------------|---|
| 1 | Anrechenbarer Lohn  | <p>Als anrechenbarer Lohn für den Pensionsplan gilt der jeweils vereinbarte Lohn.</p> <p>Für Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsverhältnis entspricht der anrechenbare Lohn dem in einen Jahreslohn umgerechneten Stundenlohn. Ab 1. Januar des Folgejahres entspricht er dem Lohn, der im Vorjahr tatsächlich erzielt wurde.</p> <p>Das angeschlossene Unternehmen meldet der Pensionskasse den anrechenbaren Lohn beim Eintritt und danach bei jeder Änderung.</p> <p>Zusatzbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Auslandzulagen, Boni, Erfolgsbeteiligungen usw. werden nicht angerechnet.</p> <p>Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten werden weder ganz noch teilweise in den anrechenbaren Lohn miteinbezogen.</p>  |
| 2 | Koordinationsbetrag | <p>Der Koordinationsbetrag hat den Zweck, die Leistungen der AHV/IV und die Leistungen des Pensionsplans aufeinander abzustimmen.</p> <p>Der Stiftungsrat setzt jeweils den Koordinationsbetrag fest und gibt ihn im Anhang A zum Reglement bekannt.</p> <p>Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Koordinationsbetrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad angepasst.</p>   |
| 3 | Versicherter Lohn   | <p>Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, im Minimum dem Mindestbetrag des versicherten Lohnes nach Art. 8 BVG und im Maximum dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrages nach Art. 8, Abs. 1 BVG.</p> <p>Versicherte, die mehrere Vorsorgeverhältnisse haben und bei denen die Summe aller AHV-pflichtigen Löhne das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach Art. 8, Abs. 1 BVG insgesamt überschritten wird, teilen der Pensionskasse diese Vorsorgeverhältnisse, unter Angabe der dort versicherten Löhne und Einkommen, mit.</p> <p>Sinkt der anrechenbare Lohn eines Versicherten vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn während der Lohnfortzahlungspflicht des angeschlossenen Unternehmens oder den durch ihm gewährten Mutterschaftsurlaub aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.</p> |

### 311 Beitragslohn im Kapitalplan

- 1 Bezugsgrösse Als Bezugsgrösse für den Beitragslohn des Kapitalplans gilt der jeweils effektiv zugesprochene Annual Performance Incentive (API), unabhängig davon, ob er bar oder in Form von gesperrten Aktien ausbezahlt wird.
- Erhält ein Versicherter in einem Jahr keinen API, so ist der Beitragslohn für dieses Jahr gleich Null.
- Nicht angerechnet werden sämtliche, allfälligen weiteren ausserordentlichen Vergütungen.
- 2 Beschränkung Erreicht der versicherte Lohn gemäss Art. 310, Ziff. 3 das Maximum, ist der Beitragslohn gleich Null.
- Liegt der versicherte Lohn gemäss Art. 310, Ziff. 3 unter dem Maximum, ist der Beitragslohn gleich der Bezugsgrösse, höchstens jedoch gleich dem Maximum gemäss Art. 310, Ziff. 3 abzüglich dem versicherten Lohn gemäss Art. 310, Ziff. 3.

### 312 Beschäftigungsgrad

- 1 Beschäftigungsgrad Der Beschäftigungsgrad wird durch den Arbeitsvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen festgelegt.

### 313 Altersguthaben

- 1 Zusammensetzung Für den Versicherten wird ein individuelles Altersguthaben gebildet, das sich zusammensetzt aus:
- a) der eingebrachten Eintrittsleistung (Art. 212)
  - b) Einkaufssummen in den Pensionsplan (Art. 213.2)
  - c) Altersgutschriften (Art. 314)
  - d) allfällig durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen
  - e) den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

- 2 Verzinsung Die vorstehenden Einkäufe nach lit. a), b), und d) werden jeweils sofort verzinst. Die Altersgutschriften nach lit. c) werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
- 3 Zinssatz Der Zinssatz wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Er besteht aus dem unterjährigen und dem definitiven Zinssatz. Der unterjährige Zinssatz wird im Anhang A publiziert.
- a) Der unterjährige Zinssatz wird am Ende des Geschäftsjahres für das Folgejahr festgelegt. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften bezüglich BVG-Mindestzins und die Performanceaussichten für das Folgejahr berücksichtigt. Der unterjährige Zinssatz gilt gemäss Ziffer 2 als definitiver Zinssatz bei unterjährigen Austritten, Pensionierungen und Auszahlungen infolge Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung.
- b) Der definitive Zinssatz wird am Ende des Geschäftsjahres für das ablaufende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie der während des Geschäftsjahres erzielten Performance festgelegt. Ist der so bestimmte Zinssatz höher als gemäss lit. a, wird die Zinsdifferenz für alle am 1. Januar des Folgejahres noch dem aktiven Bestand angehörenden Versicherten gemäss Ziffer 2 gutgeschrieben.

### 314 Altersgutschriften

- 1 Altersgutschriften Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben (Art. 313) gutgeschrieben.

Die Höhe der Altersgutschriften, in Prozenten des versicherten Lohnes, sind abhängig von der vom Versicherten gewählten Kategorie in nachfolgender Skala.

Unterlässt der Versicherte die Wahl einer Kategorie, wird standardmässig die Altersgutschrift gemäss Kategorie 1: 23% gutgeschrieben.

Kategorie	Total Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes	Davon Altersgutschrift durch Versicherten	Davon Altersgutschrift durch Arbeitgeber
1	23%	7%	16%
2	19,5%	3,5%	16%
3	16%	0%	16%



## 4 Invalidität

### 410 Begriff und Grad der Invalidität

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Begriff der Invalidität im Pensionsplan | <p>Ein Versicherter gilt im Pensionsplan als invalid, sofern er beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse Swiss Re versichert war.</p> <p>Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit um weniger als 20% gilt nicht als Invalidität. Ferner liegt im Sinne dieses Reglements so lange keine Invalidität vor, als dem Versicherten mindestens 80% seines vollen Lohnes oder ein entsprechendes Ersatzeinkommen (z.B. Kranken- oder Unfalltaggeld, Erwerbseinkommen bei einem anderen Arbeitgeber) ausbezahlt werden.</p> <p>Ein Versicherter, der sich gemäss Art. 710 pensionieren liess, kann keine Invalidität mehr geltend machen, ausser die Arbeitsunfähigkeit sei vor dieser Pensionierung eingetreten.</p> |
| 2 | Begriff der Invalidität im Kapitalplan  | <p>Ein Versicherter gilt im Kapitalplan als invalid, sofern er beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse Swiss Re versichert war und er von der Eidg. Invalidenversicherung eine volle Rente zugesprochen erhält.</p>  |
| 3 | Grad der Invalidität                    | <p>Der Stiftungsrat entscheidet über das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit und setzt den entsprechenden Grad der Invalidität fest. Dabei berücksichtigt er die durch die Arbeitsunfähigkeit bedingte Einkommenseinbusse, sowie die Beurteilung des durch die Stiftung bezeichneten Vertrauensarztes und die Entscheide der Eidg. Invalidenversicherung.</p>  |
| 4 | Überprüfung des Anspruchs               | <p>Für die Überprüfung des Anspruchs auf befristete Invalidenpension (Art. 711) ist der Stiftungsrat jederzeit befugt, das Erwerbseinkommen oder den Gesundheitszustand des Versicherten überprüfen zu lassen.</p>  |

## 5 Finanzierung

### 510 Finanzierung

1 Beiträge der Versicherten an den Pensionsplan

Der Versicherte ist beitragspflichtig ab seiner Aufnahme in die Vollversicherung der Pensionskasse (Art. 210, Ziff. 2) und solange er im Arbeitsverhältnis steht. Die Beitragspflicht dauert jedoch längstens bis er

- a) Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Art. 711, Ziff. 5 hat oder
- b) das ordentliche Rücktrittsalter von 65 Jahren erreicht oder
- c) bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus das Alter 70 erreicht.

Der Beitrag des Versicherten wird aufgrund seiner Wahl gemäss den nachstehenden Kategorien erhoben:

Kategorie	Entsprechende Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
1	7
2	3,5
3	0

Wählt der Versicherte keine Kategorie, werden standardmässig die Beiträge gemäss der Kategorie 1 erhoben. Der Versicherte muss eine durch ihn gewünschte Änderung in der Beitragskategorie melden; die entsprechende Beitragsänderung wird generell auf den 1. des Monats nach der Meldung wirksam. Die einmal durch den Versicherten gewählte Kategorie muss während 12 Monaten beibehalten werden.

2 Beiträge der angeschlossenen Unternehmen an den Pensionsplan

Das angeschlossene Unternehmen ist für alle Versicherten in der Risikoversicherung und der Vollversicherung beitragspflichtig.

Der Beitrag beträgt für die Kategorien 1 bis 3 jeweils 21% des versicherten Lohnes. Davon entfallen 16% auf die Altersgutschriften, 4% auf die Risikobeiträge und 1% auf die Finanzierung der Ergänzungspension.

Das angeschlossene Unternehmen überweist der Pensionskasse monatlich ihre eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten.

3 Sparbeiträge der angeschlossenen Unternehmen an den Kapitalplan

Die jährlichen Sparbeiträge an den Kapitalplan betragen 10% des Beitragslohnes (Art. 311).

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 4 | Arbeitgeber-Beitragsreserve                         | Die Äufnung der Arbeitgeber-Beitragsreserve erfolgt durch spezifische Zuwendungen zu diesem Zweck. Die Arbeitgeber-Beitragsreserve wird pro angeschlossenes Unternehmen separat geführt.   |
| 5 | Finanzierung bei Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2   | Befindet sich die Pensionskasse Swiss Re in einer Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV2, so kann der Stiftungsrat während der Dauer der Unterdeckung geeignete Massnahmen zur Finanzierung ergreifen.   |
| 6 | Sanierungsbeiträge                                  | <p>Der Stiftungsrat kann für die Dauer einer Unterdeckung, subsidiär zu anderen, durch den Stiftungsrat zu beschliessenden, Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von den angeschlossenen Unternehmen und den Versicherten Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des angeschlossenen Unternehmens muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten.</li> <li>b) von den angeschlossenen Unternehmen den Versicherten und den Pensionsbezüglern einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erheben. Bei den Pensionsbezüglern erfolgt die Erhebung dieses Beitrags durch Verrechnung mit den laufenden Pensionen und wird nur auf dem Teil der laufenden Pension erhoben, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Pension bei Entstehung des Pensionsanspruchs bleibt jedenfalls gewährt. Auf Mindestleistungen gemäss BVG darf keine Beitragserhebung durchgeführt werden.</li> </ul> |
| 7 | Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht | <p>Der Stiftungsrat kann für die Dauer einer Unterdeckung bei den angeschlossenen Unternehmen eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht beantragen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht darf den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen, muss auf einem speziellen Konto geüfnet werden und wird nicht verzinst. Sie darf weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.</p>   |

Die Einzelheiten werden vertraglich zwischen der Pensionskasse Swiss Re und den angeschlossenen Unternehmen festgelegt.

## 6 Übersicht über die Leistungen

### 610 Art der Leistungen

- |   |  |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
|---|--|--|---------------------------------------|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------------|-----------|---------------------------|-----------|-----------------------------|----------|-------------------|----------|---------------|----------|-------------------|----------|---|----------|---|----------|--------------------------------|------------|---------------|----------|------------------------------|----------|
| 1   | Versicherte Leistungen                             | <p>Im Rahmen dieses Reglements haben die Versicherten bzw. deren Hinterlassenen Anspruch auf folgende Leistungen:</p> <p>a) beim Rücktritt altershalber (Altersleistungen)</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Alterspension oder Kapitalabfindung</td> <td style="text-align: right;">Art. 710</td> </tr> <tr> <td>Ergänzungspension</td> <td style="text-align: right;">Art. 712</td> </tr> <tr> <td>Kinderpension</td> <td style="text-align: right;">Art. 713</td> </tr> <tr> <td>Sparkapital</td> <td style="text-align: right;">Art. 810</td> </tr> </table> <p>b) bei Arbeitsunfähigkeit (Invalidenleistungen)</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Befristete Invalidenpension</td> <td style="text-align: right;">Art. 711</td> </tr> <tr> <td>Ergänzungspension</td> <td style="text-align: right;">Art. 712</td> </tr> <tr> <td>Kinderpension</td> <td style="text-align: right;">Art. 713</td> </tr> <tr> <td>Beitragsbefreiung</td> <td style="text-align: right;">Art. 711</td> </tr> <tr> <td>Versichertes Kapital bei Arbeitsunfähigkeit</td> <td style="text-align: right;">Art. 810</td> </tr> </table> <p>c) beim Tod des Versicherten (Hinterlassenenleistungen)</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Ehepartnerpension bzw. geschiedener Partner</td> <td style="text-align: right;">Art. 714</td> </tr> <tr> <td>Eheähnliche Lebensgemeinschaft</td> <td style="text-align: right;">Art. 714.3</td> </tr> <tr> <td>Waisenpension</td> <td style="text-align: right;">Art. 715</td> </tr> <tr> <td>Versichertes Kapital bei Tod</td> <td style="text-align: right;">Art. 810</td> </tr> </table> | Alterspension oder Kapitalabfindung   | Art. 710 | Ergänzungspension                    | Art. 712 | Kinderpension                  | Art. 713  | Sparkapital               | Art. 810  | Befristete Invalidenpension | Art. 711 | Ergänzungspension | Art. 712 | Kinderpension | Art. 713 | Beitragsbefreiung | Art. 711 | Versichertes Kapital bei Arbeitsunfähigkeit | Art. 810 | Ehepartnerpension bzw. geschiedener Partner | Art. 714 | Eheähnliche Lebensgemeinschaft | Art. 714.3 | Waisenpension | Art. 715 | Versichertes Kapital bei Tod | Art. 810 |
| Alterspension oder Kapitalabfindung         | Art. 710   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Ergänzungspension                           | Art. 712   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Kinderpension                               | Art. 713   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Sparkapital                                 | Art. 810   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Befristete Invalidenpension                 | Art. 711   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Ergänzungspension                           | Art. 712   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Kinderpension                               | Art. 713   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Beitragsbefreiung                           | Art. 711   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Versichertes Kapital bei Arbeitsunfähigkeit | Art. 810   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Ehepartnerpension bzw. geschiedener Partner | Art. 714   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Eheähnliche Lebensgemeinschaft              | Art. 714.3   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Waisenpension                               | Art. 715   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Versichertes Kapital bei Tod                | Art. 810   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| 2   | Austrittsleistung und davon abgeleitete Leistungen | <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Austrittsleistung gemäss Pensionsplan</td> <td style="text-align: right;">Art. 911</td> </tr> <tr> <td>Austrittsleistung gemäss Kapitalplan</td> <td style="text-align: right;">Art. 912</td> </tr> <tr> <td>Scheidungsrechtliche Ansprüche</td> <td style="text-align: right;">Art. 1015</td> </tr> <tr> <td>Vorbezug für Wohneigentum</td> <td style="text-align: right;">Art. 1016</td> </tr> </table>   | Austrittsleistung gemäss Pensionsplan | Art. 911 | Austrittsleistung gemäss Kapitalplan | Art. 912 | Scheidungsrechtliche Ansprüche | Art. 1015 | Vorbezug für Wohneigentum | Art. 1016 |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Austrittsleistung gemäss Pensionsplan       | Art. 911   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Austrittsleistung gemäss Kapitalplan        | Art. 912   |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Scheidungsrechtliche Ansprüche              | Art. 1015  |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| Vorbezug für Wohneigentum                   | Art. 1016  |  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| 3   | Leistungen in besonderen Fällen                    | Ausser den in Ziff. 1 aufgeführten Leistungen kann der Stiftungsrat in besonderen Fällen einmalige oder wiederkehrende Leistungen auf Antrag hin gewähren.   |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| 4   | Anpassung an die Teuerung                          | Über allfällige Anpassungen der laufenden Pensionen an die Teuerung entscheidet der Stiftungsrat jährlich.   |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |
| 5   | Information der Versicherten                       | <p>Jeder Versicherte erhält bei der Aufnahme, bei Änderung seiner Versicherungsbedingungen und Heirat mindestens jedoch einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.</p> <p>Dieser gibt insbesondere Auskunft über den versicherten Lohn, die Beiträge, das Altersguthaben, die versicherten Leistungen und die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist das Reglement massgebend.</p> <p>Zudem wird jährlich ein Geschäftsbericht abgegeben, der alle gesetzlich vorgesehenen, sowie weitere Informationen enthält.</p>  |                                       |          |                                      |          |                                |           |                           |           |                             |          |                   |          |               |          |                   |          |   |          |   |          |                                |            |               |          |                              |          |

## 7 Versicherte Leistungen aufgrund des Pensionsplans

### 710 Alterspension

#### 710.1 Alterspension bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Anspruch   | Hat ein Versicherter das ordentliche Rücktrittsalter von 65 Jahren erreicht, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension.   |
| 2 | Höhe   | Die Alterspension entspricht dem zu Beginn des Pensionsbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Geburtsjahr im Anhang A.   |
| 3 | Bezüger einer befristeten Invalidenpension bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters | Für Bezüger einer befristeten Invalidenpension ist bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, die Alterspension gleich der Alterspension, die sich ergibt aus dem zu Beginn des Pensionsbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Geburtsjahr im Anhang A.  |
| 4 | Kapitalabfindung anstatt Pension   | <p>Der Versicherte kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners und unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Monaten, verlangen, dass ihm bis maximal 100% des Altersguthabens (Art. 313) als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Alterspension und die mitversicherten Leistungen berechnen sich auf Basis des verbleibenden Altersguthabens.</p> <p>Kein Anspruch auf Kapitalabfindung besteht für das Altersguthaben, das durch Einkäufe gemäss Art. 213.2 nach dem 62. Altersjahr geüfnet wurde. Dieser Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 710.1, Ziff. 2 behandelt.</p> |

## 710.2 Alterspension vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | Anspruch   | <p>Hat ein Versicherter das 58. Altersjahr erreicht, kann er die vorzeitige Pensionierung verlangen.</p> <p>Eine Teil-Pensionierung ist ab dem 58. Altersjahr möglich, wenn der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% reduziert wird und die vollständige Pensionierung in maximal drei Schritten erfolgt.</p> <p>Der Anspruch auf die vorzeitige Pensionierung kann unter Wahrung einer Vorankündigung, die der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist entspricht, auf das Ende eines Monats geltend gemacht werden.</p> <p>Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen bei den angeschlossenen Unternehmen ein früheres Rücktrittsalter als 58 Jahre festlegen.</p>  |
| 2 | Höhe   | <p>Die Alterspension entspricht dem zu Beginn des Pensionsbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter im Anhang A.</p> <p>Bei einer Teil-Pensionierung wird das Altersguthaben in zwei Teile aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das dem Pensionierungsgrad entsprechende Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbezugs wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter im Anhang A multipliziert.</li> <li>b) der verbleibende Teil des Altersguthabens wird weiter mit Altersgutschriften entsprechend dem versicherten Lohn für Teilzeitbeschäftigte geüfnet.</li> </ul> <p>Die Bestimmungen von Art. 710.1, Ziff. 4 gelten sinngemäss, sofern die Teil-Pensionierung einer Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30% entspricht und in maximal zwei Schritten erfolgt.</p> |
| 3 | Vorzeitige Pensionierung auf Verlangen der angeschlossenen Unternehmen | <p>Erfolgt die Pensionierung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren auf Verlangen des angeschlossenen Unternehmens, so kann dieses nach dessen freien Ermessen mittels einer versicherungstechnisch berechneten Einlage die Differenz zwischen der projizierten Alterspension im Alter 65, basierend auf der durch den Versicherten gewählten Beitragskategorie (Art. 510) und derjenigen beim vorzeitigen Rücktritt, ganz oder teilweise, ausgleichen.</p>   |
| 4 | Aufgeschobene Zahlung  | <p>Entspricht der Zeitpunkt des vorzeitigen Rücktritts nicht dem Beginn der Pensionszahlung, so gelten sinngemäss die Bestimmungen bezüglich der aufgeschobenen Auszahlung der Alterspension (Art. 1013).</p> <p>Beansprucht der Versicherte eine Kapitalabfindung gemäss Art. 710.1, Ziff. 4, so erfolgt die Kapitalabfindung nicht als aufgeschobene Zahlung.</p>  |

### 710.3 Alterspension bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus

- 1 Grundsatz Beschäftigt ein angeschlossenes Unternehmen den Versicherten über das ordentliche Rücktrittsalter von 65 Jahren hinaus, so ruht der Anspruch auf Altersleistungen bis zum Ende der Weiterbeschäftigung.
- 2 Höhe der Leistungen beim effektiven Rücktritt Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen bezüglich der aufgeschobenen Auszahlung der Alterspension (Art. 1013).
- 3 Teilpensionierung Beschäftigt ein angeschlossenes Unternehmen den Versicherten über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus und beträgt sein Beschäftigungsgrad 80% oder weniger, so hat er im Umfang seiner Teilpensionierung Anspruch auf eine anteilmässige Alterspension sowie auf anteilmässige Kinderpensionen.

### 711 Befristete Invalidenpension

- 1 Anspruch Wird ein Versicherter vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters arbeitsunfähig (Art. 410), so hat er Anspruch auf eine befristete Invalidenpension.
- 2 Höhe Die befristete volle Invalidenpension beträgt 70% des versicherten Lohnes.
- 3 Zuschlag Vor Alter 50 erfolgt ein Zuschlag zur Invalidenpension gemäss Ziffer 2 aufgrund nachfolgender Skala :

Alter	Zuschlag zur befristeten vollen Invalidenpension in Prozenten der Invalidenpension gemäss Ziffer 2
30 und weniger	30.0
31	28.5
32	27.0
33	25.5
34	24.0
35	22.5
36	21.0
37	19.5
38	18.0
39	16.5
40	15.0
41	13.5
42	12.0
43	10.5
44	9.0
45	7.5
46	6.0
47	4.5
48	3.0
49	1.5
50 und mehr	0.0

- 4 Teilpension Für einen teilweise arbeitsunfähigen Versicherten ist die befristete Invaliden-Teilpension gleich demjenigen Teil der befristeten vollen Invalidenpension, der dem jeweiligen Grad der Invalidität entspricht.
- Ein teilweise arbeitsunfähiger Versicherter wird wie folgt behandelt:
- a) als invalider Versicherter für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Grad der Invalidität entspricht.
  - b) als Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem verbleibenden Beschäftigungsgrad entspricht.
- 5 Ausscheiden beim angeschlossenen Unternehmen Verlässt ein teilweise arbeitsunfähiger Versicherter ein angeschlossenes Unternehmen, so hat er weiterhin Anspruch auf die laufende befristete Teil-Invalidenpension.
- Für jenen Teil des versicherten Lohnes der dem verbleibenden Beschäftigungsgrad entspricht, erhält der Versicherte die Austrittsleistung gemäss Art. 911 aus dem Pensionsplan und die Austrittsleistung gemäss Art. 912 aus dem Kapitalplan.
- 6 Ende des Anspruchs Die befristete Invalidenpension entfällt:
- mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder
  - mit dem Ende des Anspruchs auf Leistungen der Eidg. IV oder
  - bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Art. 710.1) oder
  - beim Tod des Versicherten oder
  - bei Verlust des Anspruchs (Art. 1017).
- Erlangt ein teilweise oder voll Arbeitsunfähiger seine Arbeitsfähigkeit wieder oder verliert er seinen Anspruch gemäss Art. 1017 und steht er nicht mehr im Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen, so erhält er anstelle der befristeten Invalidenpension die Austrittsleistungen gemäss Art. 911 und Art. 912. Ein bereits ausbezahlter Teil der Austrittsleistung wird dabei angerechnet.
- 7 Beitragsbefreiung Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Lohnfortzahlung beim angeschlossenen Unternehmen und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die befristete Invalidenpension. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den versicherten Lohn, der dem Grad der Invalidität entspricht.
- Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten zu Lasten der Pensionskasse. Das Altersguthaben (Art. 313) des Versicherten wird um die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechneten Altersgutschriften (Art. 314) gemäss der vom Versicherten vor Eintritt der Invalidität zuletzt gewählten Beitragskategorie (Art. 510, Ziff. 1) erhöht.



## 712 Ergänzungspension

- 1 Anspruch auf vom angeschlossenen Unternehmen finanzierte Ergänzungspension
- Versicherte, die eine befristete Invalidenpension (Art. 711) beziehen oder auf Verlangen eines angeschlossenen Unternehmens vorzeitig pensioniert wurden (Art. 710.2. Ziff. 3) und die von der AHV bzw. der IV noch keine Rente erhalten, erhalten bis zum Einsetzen der AHV-Leistungen beim gesetzlichen Rentenalter oder bis zum Einsetzen von IV-Leistungen zusätzlich eine Ergänzungspension.
- Der Stiftungsrat entscheidet von Fall zu Fall über Anspruch und Höhe einer Ergänzungspension für Versicherte, die von der AHV bzw. der IV keine oder eine stark gekürzte Rente erhalten.
- 2 Anspruch auf selbstfinanzierte Ergänzungspension
- Versicherte, die sich für eine freiwillige vorzeitige Pension entscheiden (Art. 710.2, Ziff. 1) und von der AHV noch keine Rente erhalten, können eine selbstfinanzierte Ergänzungspension beantragen. Die Leistungsdauer ist frei wählbar, längstens aber bis zum Einsetzen der AHV-Leistungen beim gesetzlichen Rentenalter. Die Finanzierung erfolgt über eine sofortige, lebenslange Kürzung der freiwilligen vorzeitigen Alterspension gemäss den Kürzungsansätzen im Anhang A.
- 3 Höhe
- Die Ergänzungspension gemäss Ziff. 1 hiervor entspricht der maximalen einfachen AHV-Rente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Ergänzungspension im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad (Art. 310. Ziff. 2) ausgerichtet. Für teilinvaliden Versicherte wird die Ergänzungspension auf denjenigen Teilbetrag festgesetzt, der dem jeweiligen Grad der Invalidität entspricht.
- Die Ergänzungspension gemäss Ziff. 2 hiervor ist in der Höhe frei wählbar, darf aber die maximale einfache AHV-Rente nicht übersteigen. Für Teilzeitbeschäftigte gilt das Maximum im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

## 713 Kinderpension

- 1 Anspruch
- Versicherte, denen eine Alters- oder befristete Invalidenpension zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderpension.
- 2 Höhe
- Die Kinderpension beträgt für jedes Kind 20% der im Zeitpunkt der Pensionierung oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit versicherten Alters- bzw. befristeten Invalidenpension, im Maximum 50% der maximalen einfachen AHV-Rente gültig im Moment der Entstehung des Anspruchs gemäss Ziffer 1. Bei drei oder mehr Kindern werden höchstens drei Kinderpensionen ausgerichtet.
- Für die Kinder eines teilinvaliden Versicherten werden die Kinderpensionen auf denjenigen Teilbetrag festgesetzt, der dem jeweiligen Grad der Invalidität entspricht.

## 714 Leistungen an den Ehepartner bzw. geschiedenen Partner

### 714.1 Ehepartnerpension

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Anspruch                                   | <p>Stirbt ein verheirateter Versicherter oder Pensionierter, so hat sein Ehepartner Anspruch auf eine lebenslange Ehepartnerpension.</p> <p>Lediglich Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG besteht, wenn sich der Versicherte nach dem Rücktrittsalter oder während des Bezuges einer befristeten Invalidenpension oder während schwerer Krankheit verheiratet hat, und der Tod vor Ablauf von zwei Jahren seit der Verheiratung eintritt.</p>                            |
| 2 | Höhe                                       | <p>Die Ehepartnerpension beträgt 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten befristeten Invalidenpension, ohne Zuschlag, (Art. 711, Ziff. 2) oder der laufenden Alterspension.</p> <p>Stirbt der Bezüger einer selbstfinanzierten Ergänzungspension gemäss Art. 712, Ziff. 2, wird die allfällige Ehepartnerpension auf der Grundlage der gekürzten Alterspension berechnet.</p>   |
| 3 | Kürzung infolge grossen Altersunterschieds | <p>Ist der Ehepartner um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Ehepartnerpension gekürzt.</p> <p>Für jedes volle Jahr über 10 Jahre Altersdifferenz beträgt die Kürzung 3%, insgesamt aber höchstens 50% der Ehepartnerpension.</p> <p>Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, so reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Jahr um einen Zehntel.</p> <p>Im Minimum erhält der Ehepartner die Mindestleistungen gemäss BVG.</p> |
| 4 | Abfindung bei Wieder-<br>verheiratung      | <p>Heiratet der verwitwete Ehepartner, so hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahrespensionen. Mit der Auszahlung erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse</p>   |

## 714.2 Leistungen an den geschiedenen Partner

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Anspruch   | <p>Der geschiedene Partner ist nach dem Tod des Versicherten dem Ehepartner gleichgestellt, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss und diese von der AHV eine Waisenrente erhalten oder</li> <li>– die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat</li> </ul> <p>und dem geschiedenen Partner im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.</p> |
| 2 | Berechnung des Anspruchs                               | <p>Die Leistungen an den geschiedenen Partner werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.</p> <p>Wurde der Anspruch aus dem Scheidungsurteil nachträglich durch private Abmachungen unter den Geschiedenen herabgesetzt, so ist dieser Betrag massgebend für die Ermittlung der Leistungen.</p>  |
| 3 | Höhe der Leistung bei Vorbezug der Austrittsleistungen | <p>Wurde bei der Scheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistungen (Pensions- plus Kapitalplan) des Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Partners übertragen werden muss, so hat der geschiedene Partner keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pensionskasse Swiss Re. Das heisst, in diesem Fall besteht lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG.</p>   |
| 4 | Ende des Anspruchs                                     | <p>Heiratet der geschiedene Partner, so erlischt sein Anspruch auf Leistungen. Er lebt auch nicht wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des neuen Partners oder durch Scheidung wieder aufgelöst wird.</p> <p>Ist der Anspruch aus dem Scheidungsurteil befristet, so besteht der Anspruch auf Leistungen von der Pensionskasse Swiss Re nur bis zum Ablauf dieser Frist.</p>   |

## 714.3 Eheähnliche Lebensgemeinschaft

- 1 Voraussetzung Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Anspruch auf Leistungen aus dem Pensionsplan und dem Kapitalplan (Art. 1010, Art. 810, Art. 1014, Ziff. 3, Art. 1016, Ziff. 1) einer Ehe gleichgestellt, sofern
- a. beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
  - b. die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes mindestens ununterbrochen 5 Jahre gedauert und zum Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat oder eines oder mehrere gemeinsame Kinder vorhanden sind, für deren Unterhalt aufzukommen ist und
  - c. ein schriftlicher Partnervertrag vorliegt, der der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten zur Registrierung eingereicht wurde und der bis spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten bei der Pensionskasse Swiss Re erneut eingereicht wird.
- Kein Anspruch besteht, wenn die begünstigte Person bereits anderweitig eine Hinterlassenenpension bezieht.
- 2 Eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist. Dies gilt auch für die Bestimmungen, die die Folgen der Ehescheidung auf die berufliche Vorsorge regeln.

715 **Waisenpension**

- |   |                    |  |
|---|--------------------|--|
| 1 | Anspruch           | <p>Stirbt ein Versicherter, so haben seine Kinder Anspruch auf eine Waisenpension. Als anspruchsberechtigte Kinder gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die ehelichen und ihnen rechtlich gleichgestellten,</li> <li>b) diejenigen, für deren Unterhalt der Versicherte massgeblich aufgekomen ist und die Anspruch auf eine AHV-Waisenrente haben.</li> </ul>  |
| 2 | Höhe               | <p>Die Waisenpension beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 40% der im Zeitpunkt des Todes versicherten befristeten Invalidenpension, ohne Zuschlag, (Art. 711, Ziff. 2) oder der laufenden Alterspension. Bei drei oder mehr Kindern werden höchstens drei Waisenpensionen ausgerichtet.</p>  |
| 3 | Kürzung            | <p>Kinder, mit denen der Versicherte das Kindsverhältnis erst nach Erreichen des Rücktrittsalters begründet hat, haben lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG.</p> <p>Sofern das Kind eines Versicherten aufgrund der Erwerbstätigkeit des Ehegatten dieses Versicherten ebenfalls Anspruch auf eine Vollwaisenpension erwirbt, wird die Vollwaisenpension der Pensionskasse Swiss Re entsprechend gekürzt.</p> |
| 4 | Ende des Anspruchs | <p>Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Pensionsanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</p>  |

## 8 Versicherte Leistungen aufgrund des Kapitalplans

### 810 Versichertes Kapital

1 Höhe Das versicherte Kapital setzt sich zusammen aus dem Sparkapital (Art. 811) und dem Risikokapital (Art. 812 bzw. Art. 813).

2 Anspruch Anspruch auf das versicherte Kapital haben:

- a) Versicherte, die gemäss Pensionsplan altershalber pensioniert oder teilpensioniert werden.
- b) Versicherte, die wegen Invalidität pensioniert werden.
- c) Die nachfolgend genannten Begünstigten beim Tod des Versicherten in nachstehender Reihenfolge:
  - 1) der überlebende Ehepartner; bei dessen Fehlen
  - 2) die Kinder; die gemäss Art. 715 anspruchsberechtigt sind

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss c1) und 2):

- 3) Personen, für deren Unterhalt der verstorbene Versicherte massgeblich aufgekommen ist oder die Person die gemäss Art. 714.3. mit dem Versicherten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gestanden ist, bei dessen Fehlen
- 4) die Kinder die gemäss Art. 715 keinen Anspruch mehr geltend machen können oder das 25. Altersjahr bereits überschritten haben; bei deren Fehlen
- 5) die Eltern; bei deren Fehlen
- 6) die Geschwister.

Innerhalb einer Begünstigtengruppe steht das versicherte Kapital allen Begünstigten zu gleichen Teilen zu.

Der Versicherte kann die vorgesehene Aufteilung innerhalb der einzelnen Gruppen jederzeit abändern. Er muss dies zu Lebzeiten der Pensionskasse Swiss Re schriftlich mitteilen; unterlässt er dies, kommt die oben vorgesehene Reihenfolge zur Anwendung.

Versicherten, die infolge Invalidität teilpensioniert werden, bleibt der Anspruch auf das versicherte Kapital erhalten. Die Sparbeiträge richten sich nach dem verbleibenden Beitragslohn (Art. 311).

**811 Sparkapital**

- 1 Höhe
- Das Sparkapital setzt sich zusammen aus
- den in den Kapitalplan eingebrachten Einkaufssummen (Art. 213.3), zuzüglich
  - den Sparbeiträgen des angeschlossenen Unternehmens, samt Zinsen, abzüglich
  - Auszahlungen für Wohneigentumsförderung (Art. 1016),
  - Auszahlungen für Scheidungsabfindungen (Art. 1015).
- Der Zinssatz wird im Anhang A durch den Stiftungsrat festgelegt.
- 2 Gewinnbeteiligung
- Sparbeiträge und Einkaufssummen gemäss Ziff. 1 werden in einen Anlagefonds investiert. Ist die Wertentwicklung im Anlagefonds höher als die Verzinsung des Sparkapitals, wird die Differenz bei Fälligkeit des Sparkapitals als Gewinnbeteiligung ausbezahlt.

**812 Risikokapital bei Tod**

- 1 Anspruch
- Stirbt ein Versicherter vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf das Risikokapital bei Tod.
- 2 Höhe des Risikokapitals bei Tod
- Die Höhe des Risikokapitals bei Tod richtet sich nach dem versicherten Lohn im Pensionsplan (Art. 310) und den fehlenden ganzen Jahren bis zum ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren.
- Für jedes fehlende Jahr beträgt das Risikokapital 10 Prozent des versicherten Lohnes.

**813 Risikokapital bei Invalidität**

- 1 Anspruch
- Wird ein Versicherter vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren im Sinne von (Art. 410, Ziff. 2) invalid, so hat er Anspruch auf das Risikokapital bei Invalidität.
- 2 Höhe des Risikokapitals bei Invalidität
- Die Höhe des Risikokapitals bei Invalidität richtet sich nach dem versicherten Lohn im Pensionsplan (Art. 310) und den fehlenden ganzen Jahren bis zum ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren.
- Für jedes fehlende Jahr beträgt das Risikokapital 15 Prozent des versicherten Lohnes.

## 9 Austrittsleistung

### 910 Anspruch

- 1 Anspruch
- Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder das angeschlossene Unternehmen aufgelöst, ohne dass nach den Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf eine Leistung der Pensionskasse Swiss Re besteht oder geltend gemacht wurde, so scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse Swiss Re aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung aus dem Pensions- und dem Kapitalplan.
- Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 15, FZG (Beitragsprimat).

### 911 Höhe der Austrittsleistung aus dem Pensionsplan

- 1 Höhe
- Die Austrittsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
- Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Hat dieser Versicherte eine Eintrittsleistung gemäss Art. 212 eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

### 912 Höhe der Austrittsleistung aus dem Kapitalplan

- 1 Höhe
- Die Austrittsleistung ist gleich dem Sparkapital (einschliesslich allfällige Gewinnbeteiligung) beim Austritt. Die Gewinnbeteiligung wird einen Monat vor Fälligkeit der Austrittsleistung berechnet und mit dieser fällig.

### 913 Mindestbetrag

- 1 Höhe
- Der Mindestbetrag setzt sich zusammen aus
- den in den Pensionsplan und den Kapitalplan eingebrachten Einkaufssummen samt Zinsen, zuzüglich
  - der Summe der Altersgutschriften des Versicherten gemäss Art. 510, Ziff. 1), samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%.
- Ergreift der Stiftungsrat Massnahmen gemäss Art. 510, Ziff. 6, lit. a), so zählen diese Beiträge nicht zum Mindestbetrag.



- |   |   |   |
|---|---|---|
| 2 | Zinssatz für die Berechnung der Mindestleistungen | Der Zinssatz für die Berechnung des Mindestbetrages richtet sich nach den Bestimmungen des FZG.   |
| 3 | Auszahlung des Mindestbetrags                     | Ist die Summe der Austrittsleistungen aus dem Pensionsplan (Art. 911) und dem Kapitalplan (Art. 912) kleiner als der Minimalbetrag gemäss Ziff. 1 bzw. die Austrittsleistung gemäss BVG, so hat der Versicherte bei seinem Austritt Anspruch auf den Mindestbetrag bzw. die Austrittsleistung gemäss BVG. |

#### 914 **Teilliquidation**

- |   |                 |  |
|---|-----------------|--|
| 1 | Voraussetzungen | <p>Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens 10% der aktiven Versicherten aus der Kasse ausscheiden, oder</li> <li>b) bei einem angeschlossenen Unternehmen eine Restrukturierung durchführt und dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der Kasse ausscheiden</li> <li>c) die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird und dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten und Pensionsbezüger aus der Kasse ausscheiden.</li> </ul> |
|---|-----------------|--|

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.

Massgebend ist die Verminderung des aktiven Versichertenbestandes oder die Restrukturierung, die sich innert eines Zeitrahmens von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Weitere Einzelheiten regelt das Reglement Teilliquidation, Anhang C zu diesem Reglement.

## 10 Auszahlung der Leistungen

### 1010 Allgemeines

- |   |                          |   |
|---|--------------------------|---|
| 1 | Begründung des Anspruchs | Die Auszahlung der Leistungen erfolgt erst, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, die der Stiftungsrat zur Begründung des Anspruchs verlangt.   |
| 2 | Vorleistungspflicht      | Die Leistungen bei Invalidität werden durch die Pensionskasse Swiss Re vorgeschossen, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Pensionskasse Swiss Re angehört hat. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Pensionskasse Swiss Re nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen. |
| 3 | Zahlungsmodus            | <p>Pensionen werden in monatlichen Raten gegen Ende des Verfallmonats ausbezahlt.</p> <p>Kapitalabfindungen gemäss Art. 710.1, Ziff. 4 werden zusammen mit der ersten Pension gegen Ende des Verfallmonats ausbezahlt.</p> <p>Die Ausrichtung der Leistungen erfolgt in Schweizerfranken bargeldlos an schweizerische oder ausländische Zahlstellen.</p>  |
| 4 | Erfüllungsort            | Erfüllungsort ist Zürich.   |

### 1011 Leistungen aufgrund des Pensionsplans

- |   |        |   |
|---|--------|---|
| 1 | Beginn | Die Auszahlung der Alters- oder befristeten Invaliditätsleistungen beginnt im Anschluss an die letztmalige Lohnzahlung, die Auszahlung der Hinterlassenleistungen im Anschluss an die letztmalige Lohnzahlung oder die letztmalige Ausrichtung einer Alters- oder befristeten Invalidenpension.   |
| 2 | Ende   | <p>Die Auszahlung der Leistungen endet mit Ablauf der Anspruchsberechtigung. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Pension ausbezahlt.</p> <p>Stirbt hingegen der Bezüger einer Alters- oder befristeten Invalidenpension und hinterlässt er einen pensionsberechtigten Partner (Art. 1010), oder pensionsberechtigten Waisen (Art. 1010), so wird die Alters- oder befristete Invalidenpension noch für weitere sechs Monate ausbezahlt.</p> |

## 1012 Leistungen aufgrund des Kapitalplans

- |   |                              |  |
|---|------------------------------|--|
| 1 | Auszahlung                   | <p>Die Auszahlung des Sparkapitals beim Altersrücktritt gemäss Art. 710.1 erfolgt zu Beginn des Folgemonats der Pensionierung.</p> <p>Die Auszahlung des Sparkapitals beim teilweisen Altersrücktritt gemäss Art. 710.2 erfolgt entsprechend dem Pensionierungsgrad zu Beginn des Folgemonats der Teilpensionierung.</p> <p>Die Auszahlung des versicherten Kapitals bei Invalidität gemäss Art. 410, Ziff. 2 erfolgt nach Erhalt des entsprechenden rechtsgültigen Entscheids der Eidg. Invalidenversicherung.</p> <p>Die Auszahlung des versicherten Kapitals bei Tod erfolgt im Folgemonat des Sterbemonats.</p> <p>Eine Umwandlung des Sparkapitals oder der versicherten Kapitalien bei Invalidität oder Tod in eine Pension ist nicht möglich.</p> |
| 2 | Austritt aus dem Kapitalplan | Mit der vollständigen Auszahlung des Sparkapitals bzw. dem versicherten Kapital scheidet der Versicherte aus dem Kapitalplan aus.  |
| 3 | Gewinnbeteiligung            | Die Gewinnbeteiligung wird bei Fälligkeit des Sparkapitals ermittelt und innerhalb eines Monats ohne Zinsen ausbezahlt.  |

## 1013 Aufgeschobene Auszahlung

- |   |                                  |   |
|---|----------------------------------|---|
| 1 | Begriff                          | Eine aufgeschobene Auszahlung der Alterspension liegt dann vor, wenn die Pensionszahlungen nicht mit dem ordentlichen Rücktrittsalter beginnen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt und der Versicherte bis zur Auszahlung der aufgeschobenen Alterspension erwerbstätig ist. |
| 2 | Anspruch                         | <p>Der Anspruch auf die Auszahlung der aufgeschobenen Alterspension ist spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters geltend zu machen.</p> <p>Bereits laufende Leistungen können nicht mehr durch einen Aufschub unterbrochen werden.</p>          |
| 3 | Höhe der aufgeschobenen Leistung | Die Alterspension entspricht dem zu Beginn der Pensionszahlung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter und Geburtsjahr im Anhang A.  |
| 4 | Ende der Aufschubsdauer          | <p>Die Aufschubsdauer endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– spätestens nach Erreichen des vollendeten 70. Altersjahres, oder</li> <li>– wenn der Versicherte die Auszahlung der Alterspension verlangt, oder</li> <li>– wenn der Versicherte stirbt.</li> </ul>  |

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 5 | Auszahlung der übrigen Altersleistungen (Art. 610, Ziff. 1, lit a)) | Während der Aufschubsdauer wird die Ergänzungspension gemäss Art. 1413, Ziff. 1 nicht ausbezahlt. Hingegen werden allfällige Kinderpensionen ausbezahlt. Berechnet werden diese Leistungen auf der Basis derjenigen Alterspension, die im Zeitpunkt des vorzeitigen Rücktritts bzw. bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters versichert war. |
| 6 | Versicherte Hinterlassenenleistungen (Art. 610, Ziff. 1, lit c))    | Die Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf der Basis der Alterspension, die im Zeitpunkt des Todes aufgrund der abgelaufenen Aufschubsdauer versichert ist.  |

#### 1014 Austrittsleistung

- |   |                                |  |
|---|--------------------------------|--|
| 1 | Fälligkeit                     | Die Austrittsleistung (Pensionsplan plus Kapitalplan) wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse Swiss Re. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem BVG-Mindestzins zu verzinsen. Erfolgt die Überweisung der fälligen Austrittsleistung nicht innert dreissig Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.  |
| 2 | Erhaltung des Vorsorgeschatzes | <p>Tritt ein Versicherter in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse Swiss Re dieser die gesamte Austrittsleistung.</p> <p>Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse Swiss Re mitzuteilen, ob sie mit der Austrittsleistung eine Freizügigkeitspolice erwerben oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank errichten wollen.</p> <p>Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Pensionskasse Swiss Re die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung.</p>  |
| 3 | Barauszahlung                  | <p>Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sie die Schweiz endgültig verlassen;</li> <li>– sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dem BVG nicht mehr unterstehen; oder</li> <li>– die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten.</li> </ul> <p>An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner seine schriftliche Zustimmung gibt.</p> <p>Der Anspruch auf Barauszahlung erlischt, sobald ein Versicherter Anspruch auf eine Alterspension geltend gemacht hat (Art. 710.1).</p> <p>Kein Anspruch auf Barauszahlung besteht für den Teil der Austrittsleistung, der innerhalb von drei Jahren vor dem Austritt mittels Einkäufen gemäss Art. 213 erworben wurde. Die Einkäufe werden inklusive Zins nach Ziffer 2 hier vor behandelt.</p> <p>Kein Anspruch auf Barauszahlung der BVG-Mindestleistung besteht, wenn der Versicherte in einen EU-Staat, Liechtenstein, Island oder Norwegen ausreist.</p> |

## 1015 Scheidungsrechtliche Ansprüche

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Anspruch  | Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistungen (Pensionsplan plus Kapitalplan), die ein Versicherter während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines geschiedenen Ehepartners übertragen wird.   |
| 2 | Reduktion des Altersguthabens (Art. 313) oder des Sparkapitals (Art. 811) | <p>Ein Übertrag aus dem Pensionsplan reduziert das Altersguthaben in entsprechendem Umfang.</p> <p>Ein Übertrag aus dem Kapitalplan reduziert das Sparkapital in entsprechendem Umfang.</p> <p>Der Versicherte hat die Möglichkeit, die jeweilige Reduktion mittels einer Einkaufssumme (Art. 213.2. oder Art. 213.3.) wieder einzukaufen.</p> |
| 3 | Übertrag von einer anderen Vorsorgeeinrichtung                            | Erfolgt ein Übertrag von der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Partners an die Pensionskasse Swiss Re, so behandelt diese den Übertrag wie eine Eintrittsleistung (Art. 212).   |

## 1016 Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum

- |   |          |  |
|---|----------|--|
| 1 | Anspruch | <p>Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von der Pensionskasse Swiss Re einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.</p> <p>Der Versicherte kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen verwenden, wenn er eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.</p> <p>Bei verheirateten Versicherten ist der Bezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt.</p> <p>Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse Swiss Re.</p> |
| 2 | Höhe     | <p>Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistungen (Pensionsplan plus Kapitalplan) beziehen oder verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistungen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistungen im Zeitpunkt des Bezuges oder der Verpfändung in Anspruch nehmen.</p> <p>Einkäufe gemäss Art. 213, die innerhalb von drei Jahren vor dem gewünschten Vorbezug getätigt wurden, werden inklusive Zins von der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Abzug gebracht.</p>                 |

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 3 | Reduktion des Altersguthabens (Art. 313) im Pensionsplan bzw. des Sparkapitals (Art. 811) im Kapitalplan | <p>Ein Vorbezug aus dem Pensionsplan reduziert im entsprechenden Umfang das Altersguthaben.</p> <p>Ein Vorbezug aus dem Kapitalplan reduziert im entsprechenden Umfang das Sparkapital.</p>  |
| 4 | Rückzahlung  | <p>Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Pensionskasse Swiss Re zurückbezahlt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Wohneigentum veräussert wird;</li> <li>– Rechte an diesem Eigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder</li> <li>– beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.</li> </ul> <p>Freiwillig kann der Versicherte den Vorbezug zurückbezahlen bis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;</li> <li>– zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder</li> <li>– zur Barauszahlung der Austrittsleistung.</li> </ul> <p>Die Rückzahlung wird entsprechend im Pensionsplan dem Altersguthaben gutgeschrieben oder im Kapitalplan dem Sparkapital gutgeschrieben.</p> |
| 5 | Anspruch und Rückzahlung bei Unterdeckung  | <p>Ergreift der Stiftungsrat Massnahmen im Sinne von Art. 510, Ziff. 5, so erlässt er auch gleichzeitig Bestimmungen zur Geltendmachung eines Betrages für Wohneigentum und zur allfälligen Rückzahlung.</p>   |

#### 1017 Kürzung oder Verweigerung der Leistungen

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Schuldhaftes Verhalten des Versicherten | <p>Die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re können im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Versicherte oder seine Hinterlassenen den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder wenn sich der Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.</p> <p>Haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt und verweigert die Militär- oder die vom angeschlossenen Unternehmen abgeschlossene Unfallversicherung gemäss UVG ihre Leistungen, so besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse Swiss Re.</p> <p>Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse Swiss Re erlischt oder wird aufgeschoben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn der Versicherte Auskünfte über sein Erwerbseinkommen verweigert,</li> <li>– wenn der Versicherte sich einer ärztlichen Untersuchung durch einen von der Stiftung bezeichneten Vertrauensarzt widersetzt,</li> <li>– wenn der Versicherte die vom Vertrauensarzt zu seiner gesundheitlichen Wiederherstellung notwendigen und zumutbaren ärztlichen Massnahmen ablehnt,</li> <li>– wenn der Versicherte sich weigert, eine ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, allenfalls nach entsprechender Umschulung, zumutbare Arbeit beim angeschlossenen Unternehmen oder andernorts anzunehmen.</li> </ul> |
|---|---|---|

- 2 Verrechnung mit Forderungen Forderungen der Pensionskasse Swiss Re gegenüber einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten werden
- mit der Austrittsleistung, sofern Barauszahlung gemäss Art. 1014 zulässig ist, bzw.
  - mit den Versicherungsleistungen
- verrechnet, sofern die Verrechnung gemäss OR Art. 120 ff zulässig ist.

## 1018 Überentschädigung

- 1 Grundsatz
- Ergeben die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften ein Einkommen von mehr als 100% des Durchschnitts der letzten drei AHV-pflichtigen Jahreseinkommen, zuzüglich Familien- und Kinderzulagen, so werden die von der Pensionskasse Swiss Re auszurichtenden Leistungen im Umfang des 100% übersteigenden Teils gekürzt.
- Zu den Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gehören in diesem Zusammenhang die Pensionen aus dem Pensionsplan und das – in eine Rente umgewandelte – Risikokapital aus dem Kapitalplan.
- Werden Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gekürzt, so werden zuerst die überobligatorischen Leistungen gekürzt.
- 2 Anrechenbare Einkünfte
- Als anrechenbare Einkünfte gelten:
- a) Renten, Taggelder oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und privaten Versicherungen, für welche das angeschlossene Unternehmen die Prämien bezahlt hat;
  - b) Erzieltes und zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatz-einkommen (Arbeitslosen-, Krankentaggelder etc.) bei Bezüglern von Invaliditätsleistungen;
  - c) Schadenersatzleistungen aus Haftpflichtansprüchen gegenüber dem angeschlossenen Unternehmen oder einem Dritten.
- Nicht zu den anrechenbaren Einkünften gehören insbesondere:
- Hilflosenentschädigungen;
  - Leistungen aus privaten Versicherungen, für die der Versicherte die Prämien allein bezahlt hat.
- 3 Aufhebung der Kürzung
- In Härtefällen kann der Stiftungsrat eine Kürzung mildern oder ganz aufheben.

## 1019 Koordinationsbestimmungen

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | BVG-Mindestleistungen  | <p>Ist die Summe aller Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen gemäss BVG höher als die Leistungen aus dem Pensionsplan und dem Kapitalplan gemäss diesem Reglement, so hat der Versicherte bzw. haben seine Hinterlassenen Anspruch auf Leistungen gemäss BVG.</p> <p>Werden die BVG-Mindestleistungen erhöht, können die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re im gleichen Umfang gekürzt werden.</p>  |
| 2 | Unfall- und Militärversicherung                                      | <p>Hat der Versicherte oder haben seine Hinterlassenen Anspruch auf Taggelder oder Renten aus der Unfall- oder Militärversicherung, so werden die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re um diese Geldleistungen gekürzt.</p> <p>Hat der Versicherte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt und kürzt deswegen die Unfall- oder Militärversicherung ihre Geldleistungen, so werden die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re um die ungekürzten Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung reduziert.</p> <p>Zu den Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gehören in diesem Zusammenhang die Pensionen aus dem Pensionsplan und das – in eine Rente umgewandelte – Risikokapital aus dem Kapitalplan.</p> |
| 3 | Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis | <p>Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten sowie der Abschluss eines Vergleichs über die Höhe des Schadenersatzes bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates, ansonsten die Leistungen der Pensionskasse Swiss Re gekürzt oder verweigert werden können.</p> <p>Im Rahmen der Leistungen der Pensionskasse Swiss Re kann der Stiftungsrat auch die Abtretung von Schadenersatzansprüchen (mit Ausnahme der Genugtuung) an die Pensionskasse Swiss Re verlangen.</p>   |
| 4 | Verhältnis zu ausländischen staatlichen Sozialversicherungen         | <p>Der Stiftungsrat ist befugt, die Ansprüche auf zukünftige und laufende Pensionen der Pensionskasse Swiss Re zur Koordination mit den Ansprüchen aus ausländischen staatlichen Sozialversicherungen in angemessener Weise zu kürzen.</p>  |



## 11 Abtretung, Verpfändung und Verjährung von Ansprüchen

- 1 Grundsatz  
Der Versicherte oder seine Hinterlassenen können ihre Ansprüche aus diesem Reglement weder verpfänden noch abtreten. Vorbehalten bleibt die Verpfändung für Wohneigentum (Art. 1016)
- 2 Verjährung  
Die Bestimmungen von Art. 41 BVG betreffend der Verjährung sind anwendbar.

## 12 Auskunft- und Meldepflicht

### 1 Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherten

Der Versicherte hat der Pensionskasse Swiss Re über alle für seine Versicherung massgebenden Verhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Insbesondere hat er

- ihr Einsicht in die Austrittsabrechnung der früheren Vorsorgeeinrichtungen zu gewähren sowie gegebenenfalls Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen, bei der er über ein Vorsorgekapital verfügt,
- sie während einer Arbeitsunfähigkeit über Veränderungen in Bezug auf den Gesundheitszustand und Einkommensveränderungen
- generell über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse zu informieren.

Der Versicherte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber den staatlichen Sozialversicherungen geltend zu machen.

## 13 Organisation der Stiftung bzw. Pensionskasse Swiss Re

### 1310 Stiftungsrat

- |   |                             |   |
|---|-----------------------------|---|
| 1 | Aufgaben                    | Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung.  |
| 2 | Zusammensetzung             | <p>Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern.</p> <p>Vier Mitglieder werden durch die angeschlossenen Unternehmen bestimmt und vier Mitglieder durch die Versicherten gewählt. Die Einzelheiten werden im Reglement Wahlen, Anhang E, geregelt.</p>   |
| 3 | Amtsdauer                   | Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Verlässt ein von den Versicherten gewähltes Mitglied des Stiftungsrates das angeschlossene Unternehmen so scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.   |
| 4 | Vorsitz, Geschäftsreglement | Der Stiftungsrat bezeichnet einen Präsidenten und Vizepräsidenten. Dabei soll je ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter berücksichtigt werden; im Übrigen konstituiert er sich selbst. Er erlässt ein Geschäftsreglement.   |
| 5 | Zeichnungsberechtigung      | Der Stiftungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Stiftung befugten Mitglieder und regelt deren Zeichnungsberechtigung.  |
| 6 | Sitzungen                   | <p>Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens einmal pro Jahr, auf Einladung des Präsidenten.</p> <p>Verlangen zwei Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich und unter Angaben des Grundes die Einberufung des Stiftungsrates, so muss diesem Ersuchen innert drei Wochen entsprochen werden.</p> <p>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen gleichviele Vertreter der Versicherten, wie Vertreter der angeschlossenen Unternehmen mitstimmen. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt und die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.</p> |

### 1311 Geschäftsführer und Bevollmächtigte

- |   |                 |  |
|---|-----------------|--|
| 1 | Geschäftsführer | Der Stiftungsrat bezeichnet einen Geschäftsführer. Dieser muss dem Kreis der Versicherten angehören und darf nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. |
| 2 | Bevollmächtigte | Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben aus seinem Kompetenzbereich an Bevollmächtigte delegieren, die dem Stiftungsrat nicht angehören müssen.  |

- 3 Zeichnungsberechtigte Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers und der Bevollmächtigten.

### 1312 Kontrolle und Aufsicht

- 1 Revisionsstelle Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für die Dauer von drei Jahren die Revisionsstelle. Diese hat jährlich
- die Jahresrechnung und die Alterskonten
  - die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage
  - die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat
  - im Falle einer Unterdeckung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung
  - die Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde
  - die Einhaltung von Art. 51c BVG zu prüfen.

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrats fest.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Sie darf gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein.

- 2 Experte für berufliche Vorsorge Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, der die versicherungstechnische Situation zu überprüfen hat. Im Besonderen überprüft er:
- a) ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,
  - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er erstellt dazu jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten.

Der Experte muss unabhängig sein. Er darf gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein.

- 3 Aufsicht Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Kantons Zürich.
- 4 Geschäftsbericht Das Geschäftsjahr der Pensionskasse Swiss Re ist das Kalenderjahr.

### 1313 Verantwortlichkeit

- 1 Verantwortlichkeit Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung bzw. Pensionskasse Swiss Re betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Sie unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Anspruchsberechtigten der Schweigepflicht.

## 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 1410 Schlussbestimmungen

- |   |                           |   |
|---|---------------------------|---|
| 1 | Inkrafttreten             | Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015 samt bisherigen Änderungen.   |
| 2 | Änderungen des Reglements | <p>Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.</p> <p>Änderungen des Reglements können nicht nur die anwartschaftlichen Leistungen der Pensionskasse Swiss Re, sondern auch die bereits laufenden Pensionen betreffen.</p> <p>Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Das Stiftungsvermögen darf dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.</p> |
| 3 | Lücken im Reglement       | Kann dem Reglement für einen besonderen Fall keine Vorschrift entnommen werden, so trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse Swiss Re entsprechende Individualregelung.   |
| 4 | Streitigkeiten            | Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse Swiss Re, Anspruchsberechtigten und den angeschlossenen Unternehmen werden durch ein kantonales Versicherungsgericht entschieden. Dessen Urteil kann durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden. Das Verfahren vor beiden Instanzen ist in der Regel kostenlos.                         |
| 5 | Gerichtsstand             | Gerichtsstand ist Zürich bzw. der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten.  |

### 1411 Pensionierte Mitarbeiter

- |   |             |  |
|---|-------------|--|
| 1 | Besitzstand | <p>Alle Pensionsbezüger, die am 31. Dezember 2015 gemäss Reglement vom 1. Januar 2015 versichert sind, werden am 1. Januar 2016 dem Reglement vom 1. Januar 2016 unterstellt.</p> <p>Die Ansprüche werden in dem Sinne gewahrt, dass der Pensionsbetrag nach Reglement vom 1. Januar 2016 unter Vorbehalt von Art. 510, Ziff. 6 lit. b) den Betrag der bisherigen Pension nicht unterschreiten darf.</p> <p>Ehepartner oder geschiedene Partner von verstorbenen Versicherten, die gemäss dem Statut 1985 keinen Anspruch auf Leistungen hatten, sind auch unter dem Reglement vom 1. Januar 2016 nicht anspruchsberechtigt.</p> |
|---|-------------|--|

## 1412 Rentnerbestand der übernommenen Personalvorsorge-Stiftung der SCHWEIZ Versicherung

- 1 Besitzstand Die für Pensionsbezüger oder Hinterlassene gültigen Bestimmungen aus dem vorliegenden Reglement gelten ab 1. Januar 2016 auch für die Rentenbezüger dieses übernommenen Bestandes.
- In Abweichung davon wird im Rahmen der Besitzstandwahrung im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentenbezügers die allfällige Ehegattenpension wie folgt berechnet: 66 2/3% der laufenden Alters- oder Invalidenpension.
- Allfällige Pensionsansprüche aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft gemäss Art. 714.3, Ziff. 1 des vorliegenden Reglements berechnen sich jedoch aufgrund von Art. 714.1, Ziff. 2 dieses Reglements.

## 1413 Übergangsbestimmungen bezüglich Ergänzungspension Art. 712

- 1 Übergangsfrist Versicherte, die sich ab dem 1. Januar 2015 freiwillig vorzeitig pensionieren lassen (Art. 710.2, Ziff. 1), haben in Abänderung von Art. 712, Ziff. 1 Anspruch auf eine Ergänzungspension finanziert durch das angeschlossene Unternehmen, bis zum Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters in der AHV, gemäss nachfolgender Tabelle.

Pensionierung im Jahr ...	Anspruch auf durch vom angeschlossenen Unternehmen finanzierte Ergänzungspension in % der einfachen maximalen AHV-Rente
2015	100%
2016	85%
2017	70%
2018	55%
2019	40%
2020	25%
2021	0%

Zürich, 9. Dezember 2015

Für den Stiftungsrat

Thomas Wellauer    Fritz Geschwentner  
Präsident            Vizepräsident